

Zürich, 29. März 2000

**Weisung
der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates
an die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates
von Zürich**

Motion der Sozialdemokratischen Fraktion des Gemeinderates vom 21. April 1999 über die Übernahme der kantonalen Einbürgerungsbestimmungen und Motion der Gemeinderäte Hansjörg Sörensen und Ronald Schmid vom 26. Mai 1999 über die Änderung der „Richtlinien für die Aufnahme von im Ausland geborenen Ausländern in das Bürgerrecht der Stadt Zürich“.

Die Sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates reichte am 21. April 1999 folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bestimmungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufzuheben und Einbürgerungen nach den kantonalen Bestimmungen vorzunehmen.

Begründung:

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) sowie die kantonale Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) regeln das Aufnahmeverfahren ins Bürgerrecht hinreichend und verhindern Missbräuche.

Viele Gemeinden im Kanton Zürich verzichten deshalb teilweise oder ganz auf eigene Bestimmungen über die Aufnahme ins Bürgerrecht.

Insbesondere eine Verlängerung der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde über die kantonalen und Bundesvorgaben (12 Jahre in der Schweiz, 2 Jahre in derselben Gemeinde) verhindert die an sich erwünschte Mobilität auf dem Arbeitsmarkt.

Der Gemeinderat überwies diese Motion am 10. November 1999 dem Stadtrat zum Antrag.

Die Gemeinderäte Hansjörg Sörensen (FDP) und Ronald Schmid (FDP) reichten am 26. Mai 1999 folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für neue Richtlinien für die Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländern zu unterbreiten. Die Richtlinien sind wie folgt zu ändern:

Art. 7 lit. a (geänderter Art. 7)

Von den Bewerbern um das städtische Bürgerrecht wird verlangt, dass sie die Zürcher Mundart verstehen sowie eine deutschschweizerische Mundart in angemessener Weise sprechen, oder sich mindestens in schriftdeutscher Sprache ausdrücken können.

Art. 7 lit. b (neu)

Von den Bewerbern wird verlangt, dass sie angemessene Kenntnisse über den schweizerischen Staat sowie über die Rechte und Pflichten der Schweizerbürger besitzen.

Art. 7 lit. c (neu)

Die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen müssen durch eigenes Erwerbseinkommen, Vermögen oder Rechtsansprüche gegenüber Dritten gedeckt sein. Bewerber dürfen in den letzten 3 Jahren vor der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen haben.

Begründung:

An den bisherigen Wohnsitzfristen beim Einbürgerungsverfahren soll festgehalten werden:

- Entweder während der letzten 12 Jahre ununterbrochen tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben, wovon die letzten 6 Jahre in Zürich (Art. 2 lit. a)

Oder

- in den letzten 18 Jahren wenigstens 15 Jahre tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben, wovon 6 Jahre in Zürich. Die Bewerber müssen während der letzten 2 Jahre ununterbrochen tatsächlich in Zürich gewohnt haben (Art. 2 lit. b).

Die Stadt Zürich mit ihrer Sogwirkung kann nur mit angemessenen Anforderungen das gesellschaftliche und soziale Gleichgewicht bewahren. Die Sprache ist in jeder Gesellschaft eines der massgeblichsten Mittel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration. Ohne diese Forderung einer angemessenen Sprachkompetenz ist keine Integration möglich.

Zur Erteilung des Bürgerrechts muss die wirtschaftliche Selbsterhaltung eine der grundlegenden Voraussetzungen sein.

Der Gemeinderat überwies die Motion am 10. November 1999 dem Stadtrat zum Antrag.

Mit der Überweisung von zwei sich widersprechenden Motionen, nämlich der Aufhebung der städtischen Richtlinien bzw. der Übernahme der kantonalen Be-

stimmungen einerseits und der Festschreibung der derzeitigen kantonalen bzw. städtischen Praxis bezüglich staatsbürgerlicher Kenntnisse sowie sprachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen andererseits, ist eine schwierige Situation entstanden. Der Stadtrat müsste nämlich entweder die gültigen Richtlinien anpassen und anschliessend abschaffen, oder diese – in Erfüllung nur einer Motion - abändern oder abschaffen. Der Stadtrat hatte sich bereits vor der Überweisung dieser beiden Motionen immer wieder für eine Übernahme der kantonalen Bestimmungen anstelle der städtischen Richtlinien ausgesprochen. Im vorliegenden Fall von sich widersprechenden Motionen könnte eigentlich logischerweise nur einer der beiden Vorstösse erfüllt werden, während der andere als unerfüllbar abgeschrieben werden müsste.

Um jedoch beiden Motionen soweit wie möglich gerecht werden zu können, hat sich der Stadtrat für eine Kompromisslösung entschieden, nämlich zur Vorlage angepasster städtischer Richtlinien, in welchen einerseits die Festschreibung der Praxis gemäss der Motion Sörensen/Schmid aufgenommen wird, und im übrigen soweit möglich und sinnvoll die kantonalen Bestimmungen übernommen werden.

Gleichzeitig sollen die städtischen Richtlinien auch sprachlich und bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter angepasst werden. Eine übersichtlichere Darstellung soll zudem den Gebrauch der Richtlinien erleichtern.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass bezüglich der Wohnsitzfristen keine Änderung der bestehenden Vorschriften vorgenommen werden kann, da diese Gegenstand einer Volksinitiative der SVP bilden, mit welcher eine Verlängerung der Wohnsitzfrist in der Stadt Zürich von 6 auf 10 Jahre gefordert wird. Bevor diese Volksinitiative nicht rechtskräftig erledigt ist, dürfen die bestehenden Wohnsitzfristen nicht verändert werden. Deshalb wird auch in den nachfolgend vorgestellten neuen Richtlinien nach Rücksprache mit dem Rechtskonsulenten der entsprechende Artikel betreffend Wohnsitzfristen von den derzeit gültigen Richtlinien mit unverändertem Wortlaut übernommen (vgl. Art. 2 bisher bzw. Art. 3 neu).

Grundsätzlich würde der Stadtrat aber eine Verkürzung der Wohnsitzfristen auf die in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorgesehenen 2 Jahre unterstützen.

In diesem Sinne schlägt der Stadtrat folgende Neufassung der städtischen Richtlinien vor:

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1.

„Die städtischen „Richtlinien für die Aufnahme von im Ausland geborenen Ausländern in das Bürgerrecht der Stadt Zürich“ werden durch die folgenden „Bestimmungen für die Aufnahme von im Ausland geborenen ausländischen Personen in das Bürgerrecht der Stadt Zürich“ ersetzt:

RICHTLINIEN für die Aufnahme von im Ausland geborenen ausländischen Personen in das Bürgerrecht der Stadt Zürich

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Bestimmungen stützen sich auf folgende Erlasse:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952
- Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesengesetz) vom 6. Juni 1926
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978
- Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970

Art. 2 Erwerb/Gesuchstellung

Das Schweizer Bürgerrecht wird im ordentlichen Verfahren durch die Aufnahme in das Gemeindegeweserecht und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erworben.

Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die nachfolgenden Bedingungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich erfüllen, können selbständig und persönlich ein Einbürgerungsgesuch stellen, Personen unter achtzehn Jahren nur mit Einwilligung ihrer Eltern.

Art. 3 Wohnsitzfristen *)

Die gesuchstellenden Personen müssen

- a) einen gesetzlichen und tatsächlichen ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz von insgesamt 12 Jahren nachweisen können, davon in den letzten 6 Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich, oder
- b) in den letzten 18 Jahren wenigstens 15 Jahre tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben, wovon 6 Jahre in der Stadt Zürich; die letzten 2 Jahre vor der Gesuchstellung müssen die Bewerbenden ununterbrochen tatsächlich in der Stadt Zürich gewohnt haben. Der tatsächliche 15-jährige Wohnsitz in der Schweiz darf nur unterbrochen worden sein, zur Erweiterung der beruflichen Kenntnisse bzw. zur Erlernung fremder Sprachen oder zur Berufsausübung im Ausland, sofern die Abwesenheit in den besonderen Verhältnissen des Bewerbers oder seines Berufes begründet war.

Für die vorgenannten Fristen wird die Zeit doppelt gezählt, während welcher die Bewerbenden zwischen dem vollendeten zehnten und zwanzigsten Lebensjahr in der Stadt Zürich gewohnt haben. In jedem Falle ist ein ununterbrochener Wohnsitz in der Stadt Zürich während der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches erforderlich.

*) Wie bereits in den Erläuterungen erwähnt, entsprechen diese Wohnsitzfristen gemäss der derzeit gültigen Fassung (vgl. Art. 2) zwar nicht der Auffassung des Stadtrates, jedoch ist aus initiativrechtlichen Gründen der Entscheid über die Volksinitiative der SVP „Gegen die Verschleuderung des Schweizer Bürgerrechts“ zuerst zu treffen. Vor diesem Entscheid darf keine materielle Veränderung der geltenden Bestimmung vorgenommen werden.

Art. 4 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Bewerbenden müssen in der Lage sein, sich und ihre Familie zu erhalten. Insbesondere müssen die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich durch eigenes Erwerbseinkommen, Vermögen oder Rechtsansprüche gegenüber Dritten gedeckt sein.

Die Bewerbenden dürfen in den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen haben.

Art. 5 Unbescholtener Ruf

Die Bewerbenden müssen über einen unbescholtenen Ruf verfügen. Ein solcher liegt vor, wenn einerseits im Strafregister weder Verbrechen oder Vergehen noch zahlreiche oder schwerwiegende Übertretungsstrafen eingetragen sowie andererseits im Betreibungsregister keine Betreibungen durch staatliche oder städtische Institutionen vermerkt sind.

Art. 6 Eignung

Die Bewerbenden müssen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, mit den schweizerischen Sitten und Gebräuchen vertraut sein sowie die schweizerische Rechtsordnung beachten und dürfen zudem die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Sie müssen insbesondere

- a) die Zürcher Mundart verstehen sowie eine deutschschweizerische Mundart in angemessener Weise sprechen oder sich mindestens in schriftdeutscher Sprache ausdrücken können,
- b) angemessene Kenntnisse über den schweizerischen Staat sowie über die Rechte und Pflichten der Bürger/innen besitzen,

Art. 7 Veröffentlichung

Die Bürgerrechtsgesuche werden vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat im Amtsblatt publiziert, mit der Einladung, allfällige Einwendungen schriftlich, begründet und unterzeichnet dem Stadtrat zu Händen der Akten einzureichen.

Jede Bürgerrechtsaufnahme ist spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten durch Erteilung des Kantonsbürgerrechtes im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Art. 8 Schlussbestimmung

Im übrigen gelten die Einbürgerungsbestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit in den vorstehenden Artikeln dieser Richtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

2.

Die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion des Gemeinderates betreffend „Einbürgerung, Übernahme der kantonalen Bestimmungen“ wird als erledigt abgeschrieben.

3.

Die Motion der Gemeinderäte Hansjörg Sörensen (FDP) und Ronald Schmid (FDP) betreffend „Einbürgerung, Änderung der Richtlinien“ wird ebenfalls als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtschreiber übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident
Josef Estermann

Der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner